



Covestro
Integrated Management System

HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel

General Data

Date	Reason	Electronic Signature
2025-10-14 14:02:55	document reviewed	Pautz, Mathias (puptz)
2026-01-05 15:07:45	document approved	Scholkemper, Dorothee (gfrjg)

Document Number:	Rel.:	Valid from:
BRU-Org-0028-01	1	2026-01-05
Authors:		
Vogelsang, Stefanie (gbcis); Pautz, Mathias (puptz)		

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 2 von 41

Inhaltsverzeichnis

1	Tabellarische Übersicht.....	5
2	Ziel / Zweck.....	6
3	Begriffe / Definition / Beschreibung	6
4	Organisation und Ansprechpartner.....	9
4.1	Betrieb und Bereiche der Covestro Deutschland AG in Brunsbüttel	9
4.2	Industrieparkpartner	10
4.3	Übersichtsplan	10
5	Security	11
5.1	Zutritt zum IP-BRU	11
5.1.1	Betreten des IP-BRU	11
5.1.2	Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen	12
5.1.3	Einbringen und Nutzen von Hard- und Software	12
5.1.4	Anmeldung in Ausnahmefällen	13
5.1.5	Zufahrt zum IP-BRU	13
5.1.6	Erfassung von Zutrittsdaten	13
5.1.7	Ausstellung von IP-BRU-Berechtigungen	13
5.1.8	Zugangsberechtigung / Werkausweis	14
5.1.9	Bild- und Tonaufnahmen	15
5.1.10	Rückgabe und Verlust der IP-BRU-Berechtigungen für Partnerfirmen Mitarbeitende	15
5.1.11	Aufenthalt im IP-BRU	16
5.1.12	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	16
5.1.13	Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen	16
5.1.14	Geheimhaltung	17
5.1.15	Kontrollen	17

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.
 (Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
 Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 3 von 41

5.1.16	Verlassen des IP-BRU	17
6	Safety.....	18
6.1	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	18
6.1.1	Rauchverbot und weiteres Verhalten	18
6.1.2	Verkehrsordnung im IP-BRU	18
6.1.3	Nutzung von Eigentum des Auftraggebers	20
6.1.4	Fundsachen im IP-BRU	20
6.1.5	Sonderfahrzeuge und Geräte (Krane, Baumaschinen etc.)	20
6.2	Arbeiten in den Betrieben im Industriepark Brunsbüttel	20
6.2.1	Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungen	20
6.2.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Mitarbeitende	21
6.2.3	Einrichtung von Bau- und Montagestellen	22
6.3	Erlaubnisscheinverfahren	24
6.3.1	Arbeitsfreigabe / Arbeitsende	25
6.3.2	Sicherungsposten (Sipo) / Brandposten / Betriebsposten	25
6.4	Verhalten im Gefahrenfall.....	25
6.4.1	Verhalten bei Unfällen / Notfällen	25
6.5	Arbeitsschutz.....	26
6.5.1	Grundlagen – Beachten der Rechtsvorschriften	26
6.5.2	Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen	27
6.5.3	Koordination	28
6.5.4	Verwendung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln	29
6.5.5	Arbeitsaufnahme	29
6.5.6	Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten	29
6.5.7	Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen	29
6.5.8	Erd- und Abbrucharbeiten	30
6.5.9	Arbeiten auf höhergelegenen Arbeitsplätzen (z. B. Rohrbrücken)	30

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 4 von 41

6.5.10	Absicherung von Arbeitsbereichen - Absperrungen	30
6.5.11	Kranarbeiten	30
6.5.12	Arbeiten an Rohrleitungen	30
6.5.13	Elektromagnetische Felder	31
6.6	Umweltschutz.....	31
6.7	Abfall.....	31
6.8	Lärm.....	31
6.9	Gewässerschutz.....	32
6.10	Energie.....	32
7	Anforderungen an Partnerfirmen / Partnerfirmen Mitarbeitende und genehmigte Subunternehmen.....	32
7.1	Anwendung anerkannter Arbeitsschutzmanagementsysteme	32
7.2	Unterweisungen für Fremdfirmenmitarbeitende.....	32
7.3	Einsatzvoraussetzungen	34
7.3.1	Beauftragtes Personal des Auftragnehmers	35
•	Erwartungen an Führungskräfte von Kontraktoren zum Thema Sicherheit	38
7.4	„Verwendung von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern am Standort Brunsbüttel“	39
7.4.1	Nutzung und Ablegereife (Entsorgung)	39
7.5	Einsatz manueller Schneidwerkzeuge.....	39
7.6	„Verwendung von Atemschutz am Standort Brunsbüttel“	39
7.6.1	Nutzung, Filterwechsel und Wartung	40
7.6.2	Ausbildung und Wiederholungsschulung	41
7.6.3	Tragezeiten (Tragezeitempfehlung für Schutzanzüge + Atemschutz)	41
8	Mitgeltende Unterlagen / Berücksichtigte Anforderungen / Wechselwirkungen	41
9	Anhänge.....	42

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 5 von 41

1 Tabellarische Übersicht

Kategorie:	Anweisung	Prozess	Sonstiges		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Geltungsbereich	Das Handbuch ist in der vorliegenden Form gültig für den Bereich COVDEAG-CTO-PM-OPEMEA-BRU der Covestro Deutschland AG und der Covestro Energie GmbH. Sie gilt zusätzlich im gesamten Industriepark Brunsbüttel innerhalb der begrenzenden Einfriedung des Standorts und der verbundenen Hafenanlagen.				
Zielgruppe	Funktion:	Name Verteiler:			
	1. SLT Brunsbüttel 2. Systemkoordinatoren BRU 3. 2. BLs, ALs und Bereichsingenieure	1. BRU-BL-oLB 2. BRU-HSEQ- Systemkoordinatoren-oLB 3. BRU-2BLUNDING oLB			
Autor / Caretaker	Mathias Pautz, Oliver Stehr				
Änderungshistorie	Release 1: Neuerstellung für Auftragnehmer				

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten. Dies impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Wir setzen uns für die Gleichberechtigung aller Menschen ein und beabsichtigen keine Form der Diskriminierung.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 6 von 41

2 Ziel / Zweck

Das erhöhte Schutzbedürfnis im Industriepark Brunsbüttel erfordert besondere Sorgfalt bei der Durchführung von Arbeiten, und zwar auf Grundlage verbindlicher und für alle Beteiligten geltender Verhaltensregeln. Durch das HSE-Handbuch werden auch deren AN verpflichtet, ihre Mitarbeitende in den geltenden Regelungen zu unterweisen und die Einhaltung durchzusetzen. Sie sind angehalten, bei der Auftragsabwicklung mögliche schädliche Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit auch auf andere Bereiche zu erkennen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Auswirkungen mit dem Auftraggeber und den Betroffenen herbeizuführen. Die Aspekte der Notfallplanung sind dabei stets zu berücksichtigen.

3 Begriffe / Definition / Beschreibung

Auftraggeber (AG)	Auftraggeber sind alle Betriebe und Bereiche der Covestro Deutschland AG sowie der ansässigen Unternehmen in Brunsbüttel, die Aufträge vergeben. Das können sowohl Aufträge an andere COV-Bereiche oder andere Unternehmen sein. Der AG benennt einen Auftragsverantwortlichen.
Auftragnehmer/ Partnerfirma (AN)	Auftragnehmer/ Partnerfirma sind Personen und Unternehmen, die die Rolle des Auftragnehmers und die damit verbundenen Rechte und Pflichten übernehmen. Sie erledigen den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des IP-BRUs, z. T. eigenverantwortlich und selbstständig. Bei Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggebern im Sinne des Handbuchs gilt der Lieferant als Auftragnehmer.
Auftragsverantwortlicher (AV)	Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner des Auftraggebers für den AN
Aufsichtsführender (AF)	Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtsführende überwacht werden. Der Aufsichtsführende muss ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Bei erlaubnisscheinpflichtigen Arbeiten wird der Aufsichtsführende vom Auftraggeber gestellt (Betriebsaufsicht lt. Erlaubnisschein). In allen anderen Fällen wird der Aufsichtsführende vom AN gestellt
ARM	Asset & Reliability Management

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 7 von 41

ASi	Arbeitssicherheit
AWB	Ausweisbüro
Berechtigung	Sammelbegriff für eine besondere, vom Werkschutz auf Antrag ausgestellte Erlaubnis (z. B. IP-BRU-Ausweis, Zufahrtsberechtigung, Fotografiererlaubnis).
CMR-Stoffe	CMR-Stoffe sind Substanzen, die krebsfördernd (C, für cancer), mutagen (M) oder reproduktionstoxisch (R) sind. Mutagene Substanzen können Schäden in der Erbsubstanz und Krebs auslösen. Reproduktionstoxische Stoffe können die Fruchtbarkeit eines Menschen oder den sich im Mutterleib entwickelnden Fötus schädigen.
ES	Erlaubnisschein
EFA	Emergency-, Fire protection and Ambulance-Services
IP BRU	Covestro Industriepark Brunsbüttel
IPF	Industriepark-Feuerwehr
KT	Kalendertag
PE	Produktionsexperte
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
Sibe	Sicherheitsbeauftragte
Sicherheitskoordinator (SiKo)	Der Sicherheitskoordinator in den Bereichen P1 bis P4 koordiniert die Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen (z.B. Partnerfirmen, Mitarbeitende des Betriebes), um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber den AN, deren Verantwortlichen und gegenüber jedem Beschäftigten weisungsbefugt. Sollte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gefordert sein, so können die Funktion des SiKo von dem SiGeKo mit wahrgenommen werden.
SSEC	Site Security
Token	Hardwarekomponente zur Identifizierung und Authentifizierung von Benutzern.
TS	Technischer Service

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 8 von 41

Verantwortlicher der Partnerfirma (VF)	<p>Der Verantwortliche der Partnerfirma ist der AN (Unternehmer) oder ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des AN vor Ort wahrnimmt. Als Verantwortlicher der Partnerfirma können z.B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Diese Person muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitenden in seinem Verantwortungsbereich gewährleisten.</p> <p>Der Verantwortliche der Partnerfirma hat auch die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen und die Einhaltung der Vorschriften und Regeln des Handbuchs sicherzustellen. Alle seine beschriebenen Aufgaben hat er auch auf eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeitende anzuwenden.</p>
--	--

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 9 von 41

4 Organisation und Ansprechpartner

4.1 Betrieb und Bereiche der Covestro Deutschland AG in Brunsbüttel

- **P1 Isocyanatbetriebe**

Ansprechpartner Covestro P1 im Gebäude 3114; EG: bei der Betriebsaufsicht.

- **P2 Elektrolyse- und Reformerbetrieb**

Ansprechpartner Covestro P2 im Gebäude 3225; EG: bei der Betriebsaufsicht.

- **P3 Ver- und Entsorgungsbetriebe**

Ansprechpartner Covestro P3 im Gebäude 4342; EG: bei der Betriebsaufsicht.

- **P4 MDA- / Anilinbetrieb**

Ansprechpartner Covestro P4 im Gebäude 3114; EG: bei der Betriebsaufsicht.

- **Versandbetriebe**

VBB (Versandbetriebe Brunsbüttel) Betriebsführung Fa. Hoyer

Ansprechpartner im Gebäude 0106 (Hafen), 2129 oder 2237, Anmeldung bei der Betriebsaufsicht.

- **CBEG – Covestro Brunsbüttel Energie GmbH**

Anmeldung im Gebäude 4142.

- **SIS Site Infrastructure & Services**

Ansprechpartner im Gebäude 3349; Erdgeschoss und 4. OG.

Anmeldung im 4. OG.

- **LRM Learning Relationship Management**

Ansprechpartner Covestro LRM im Gebäude 3507:

Anmeldung bei der Ausbildungsleitung.

- **TS1 Technischer Service**

Ansprechpartner Fachbetreuer des Gewerks im Geb. 3349, alternativ: Abteilungsbüro TS.

- **ARM Asset & Reliability Management**

Ansprechpartner Fachbetreuer des Gewerks im Geb. 3349

- **HSEQ**

Ansprechpartner Labore im Gebäude 3114 und 4342; 1. OG: Anmeldung bei der Laborleitung. Ansprechpartner Umweltschutz Geb.4342

Ansprechpartner Fachbetreuer IMS, Gesundheits- und Arbeitssicherheit; Gebäude 3349 5. und 6. OG

EFA Emergency-, Fire protection and Ambulance-Services

Ansprechpartner im Gebäude 3349, 5567 (ohne Abbildung im nachfolgenden Übersichtsplan)

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.

(Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 10 von 41

4.2 Industrieparkpartner

- **LANXESS Deutschland GmbH (MEA)**
Ansprechpartner LXS-MEA im Gebäude 7340:
Anmeldung bei der Betriebsaufsicht.
- **LANXESS Deutschland GmbH (PPD)**
Ansprechpartner LXS-PPD im Gebäude 4431:
Anmeldung bei der Betriebsaufsicht.
- **MERCURIA Biofuels Brunsbüttel GmbH & Co. KG**
Ansprechpartner im Gebäude 1036: Anmeldung bei der Betriebsaufsicht.

4.3 Übersichtsplan

- | | |
|--|--|
| | P1 Isocyanatbetriebe |
| | P2 Elektrolyse- und Reformerbetrieb |
| | P3 Ver- und Entsorgungsbetriebe |
| | P4 MDA- / Anilinbetrieb |
| | CBEG – Covestro Brunsbüttel Energie GmbH |
| | Site Infrastructure & Services |
| | SCL |
| | TS1 Technical Service |
| | HSEQ |
| | LXS-MEA |
| | LXS-PPD |



5 Security

An die im IP-BRU tätigen Unternehmen werden hohe Anforderungen zur Sicherung ihrer Betriebsbereiche und den Schutz der Öffentlichkeit gestellt.

So fordert das Störfallrecht u.a., Eingriffe Unbefugter in Anlagen wirksam zu verhindern. Daher gelten im IP-BRU besondere Regelungen für Zutritt und Aufenthalt von Personen sowie den Güter- und Warenverkehr.

5.1 Zutritt zum IP-BRU

5.1.1 Betreten des IP-BRU

Zum Betreten des IP-BRU ist eine Zutrittsberechtigung erforderlich. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person im IP-BRU für die Auftragserledigung zwingend erforderlich ist. Die Berechtigung wird an den Zugängen durch Mitarbeitende des Werkschutzes, deren Beauftragte (im Folgenden nur noch als Werkschutzpersonal bezeichnet) oder durch automatisierte Verfahren überprüft. An ausschließlich personell besetzten Torstellen ist der Ausweis unaufgefordert dem Werkschutzpersonal vorzuzeigen.

Mit Verfügbarkeit einer Technik zum Einlesen der Ausweise an den Torstellen muss diese genutzt werden, um den IP-BRU zu betreten. Das Werkschutzpersonal bleibt jedoch weiterhin berechtigt,

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 12 von 41

den Ausweis durch Sichtprüfung beim Betreten und Verlassen des Industrieparks, als auch jederzeit während des Aufenthaltes zu kontrollieren. Ausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

5.1.2 Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen

Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffe und Gegenstände (Materialien) dürfen grundsätzlich nur dann in den IP-BRU mitgebracht werden, wenn sie zur Erledigung eines Werk- / Dienstvertrages mit einem AG im Sinne dieses Handbuchs benötigt werden.

Folgende gefährliche Stoffe sind unabhängig von Masse, Menge oder Volumen an einem Werkstor (Tor 1 oder Tor 7) anzumelden:

Explosive, radioaktive, pyrophore (selbstentzündliche), giftige, infektiöse und CMR Stoffe und Gemische (cancerogene [krebszeugende], mutagene [erbgutverändernde] und reproduktionstoxische [fortpflanzungsschädigende]).

Dies gilt auch für Materialien, deren Temperatur überwacht werden muss, unabhängig von ihrer Menge bzw. Aktivität und für andere gefährliche Stoffe bzw. Güter im Sinne des Chemikalienrechtes.

Sind für den Umgang oder die Beförderung von Stoffen etwa nach Maßgabe des Atom-, Chemikalien-, Sprengstoff- oder Gefahrgutrechtes Genehmigungen erforderlich, so muss der AN die Nachweise vorlegen können.

Insbesondere gefährliche Materialien (z. B. Sprengstoffe, Waffen, Munition, Kampf- oder Betäubungsmittel, aber auch Chemikalien) dürfen nur im Auftrag des AG eingebracht werden.

Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen, die in den IP-BRU eingebracht werden, sind durch den AN anzumelden und so zu kennzeichnen, dass sie im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle eindeutig dem AN zugeordnet werden können. Die Anmeldung erfolgt beim Werkschutz an den Toren. Der AG haftet nicht für Verlust von eingebrachtem Eigentum des AN und Eigentum seiner Mitarbeitenden, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird.

5.1.3 Einbringen und Nutzen von Hard- und Software

Das Einbringen und die Nutzung von Hard- und Software in den IP-BRU sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Einhaltung der Vorgaben der fachlich zuständigen Stellen des jeweiligen Auftraggebers gestattet. Die Dokumentation erfolgt auf einem Sonderausweis, der vom Werkschutz des IP-BRU ausgegeben wird. Bei Besuchern und kurzfristigen Einsätzen erfolgt sie auf dem Durchlassschein. Ausgenommen sind elektronische Kleingeräte wie Organizer, Mobiltelefone oder programmierbare Taschenrechner. Vgl. Industrieparkordnung des Standortes Brunsbüttel

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 13 von 41

5.1.4 Anmeldung in Ausnahmefällen

Auftragsdurchführungen werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit dem AG abzustimmen. Die eingesetzten Personen sind dem AG vorab namentlich zu benennen und dem Werkschutz grundsätzlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung ist Sache des AN.

5.1.5 Zufahrt zum IP-BRU

Zum Befahren des IP-BRU ist ebenfalls eine Berechtigung (Einfahrerlaubnis) erforderlich. Diese wird auf Antrag durch das Ausweisbüro erteilt, soweit der AG die Notwendigkeit bestätigt. Die Gültigkeit wird für externe Mitarbeitende oder Besucher längstens für die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den Verantwortlichen der Partnerfirma unter Genehmigung durch den AG rechtzeitig zu beantragen.

Die Berechtigung wird an den Zufahrten durch Mitarbeitende des Werkschutzes oder deren Beauftragte überprüft. Sie ist während des Abstellens von Fahrzeugen im IP-BRU erkennbar im Fahrzeug auszulegen.

Wird ein Fahrzeug nicht mehr im IP-BRU eingesetzt oder wird eine Einfahrerlaubnis entzogen, so ist diese dem Ausweisbüro unverzüglich zurückzugeben.

Die Adresse des zentralen Besucherempfangs/ Ausweisbüro lautet:

Covestro Industriepark Brunsbüttel
 Tor 1, Fährstraße 51
 D-25541 Brunsbüttel
 Ausweisbüro: Telefon-Nr.: 04852 – 81 3448

5.1.6 Erfassung von Zutrittsdaten

Im Rahmen des Betretens bzw. Befahrens werden Daten erfasst und zur elektronischen Weiterverarbeitung unter Berücksichtigung der entsprechenden Datenschutzregeln gespeichert.

5.1.7 Ausstellung von IP-BRU-Berechtigungen

Berechtigungen werden grundsätzlich auf der Grundlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments ausgestellt.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 14 von 41

Zusätzlich ist bei ausländischen Mitarbeitenden ggf. die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels sowie einer von der Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel vermerkten gültigen Arbeitserlaubnis erforderlich. Die genannten Dokumente können durch das Ausweisbüro und durch den Werkschutz sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Routinekontrollen überprüft werden. Befristungen der Erlaubnistitel hat der AN zu beachten.

5.1.8 Zugangsberechtigung / Werkausweis

Vor dem ersten Betreten des IP-BRU ist durch den AN eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Jede Person hat sich persönlich im AWB zu melden. Außerhalb der Öffnungszeiten des AWB erfolgt die Ausgabe der Zutrittsberechtigung an Tor 1. Die Zutrittsberechtigung ist ein auf sie persönlich ausgestellter Covestro-Ausweis oder ein Covestro-Ausweis für Kurzmontagen. Voraussetzung für die Aushändigung einer Zutrittsberechtigung ist die persönliche Teilnahme an einer Einweisung über die Gefahren und Verhaltensregeln im IP-BRU (bei Arbeiten in Produktionsbereichen mit Kenntnisnachweis).

Der Zutritt in den IP-BRU ist nur bei bestandenem Kenntnisnachweis möglich. Abweichend davon ist die Zufahrt zur Ambulanz für externe Kunden und beauftragte Labordienste vereinfacht. Erforderlich ist die Personenerfassung am Tor 1 und das Auslegen der ausgehändigten Einlasskarte sichtbar im Fahrzeug. Die Ausstellung eines Werkausweis erfolgt durch das AWB. Der Kurzmontageausweis ist für einen befristeten Einsatz vorgesehen (in der Regel max. 3 Tage).

Für die Aushändigung des Werkausweises sind vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Sozialversicherungsausweis oder eine alternative Bescheinigung, erforderlichenfalls die Kopie der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung bei ausländischen Mitarbeitenden
- Nachweis über Sozialversicherungspflicht (E101 bei Mitarbeitenden aus der EU)
- Sicherheitspass

Der Sicherheitspass ist ein Dokument, in dem alle wichtigen Informationen eingetragen werden, die sich auf die Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeitenden beziehen (arbeitsmedizinische Vorsorge, Ausbildungsnachweise, Unterweisungen usw.). Für die Richtigkeit der Eintragungen im Sicherheitspass ist der Unternehmer / AN verantwortlich.

Die Gültigkeit des Werkausweises wird längstens auf die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den VF unter Genehmigung durch den AV rechtzeitig zu beantragen.

Werden von einer Firma Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer oder Freie Mitarbeitende auf dem Werkgelände beschäftigt, so ist im "Ausweisantrag für Werkfremde" die Stammfirma dieser Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.
(Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 15 von 41

Mitarbeitenden einzutragen. Der AN hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Der Einsatz einer solchen Firma bedarf der Zustimmung durch den AG und ist von der Firma mit dem "Erfassungsbogen für Fremdfirmendaten" zu beantragen.

Um Wartezeiten für die Anfertigung der Ausweise zu vermeiden, sind von dem AN rechtzeitig, min. 5 Werkstage vor dem infrage kommenden Einsatz, für ihre Mitarbeitende die „Anträge für Covestro-Ausweise“ zu stellen.

Der Ausweis ist beim Betreten des Werkes unaufgefordert vorzuzeigen und ebenso jederzeit während des Aufenthaltes bei Kontrollen durch das Werkschutzpersonal.

5.1.9 Bild- und Tonaufnahmen



Das Fotografieren und Filmen im Werk sind nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Entsprechende Anträge für Sonderausweise sind schriftlich an den Verantwortlichen der Covestro Deutschland AG zu stellen.

Die Benutzung von technischen Geräten zur Bild- und Tonaufnahme ist im IP-BRU verboten. Ausnahmen für das Filmen oder Fotografieren bedürfen der Absprache mit dem AG und einer schriftlichen Genehmigung durch den Werkschutz.

Der Werkschutz ist berechtigt, im Falle von Bild- und Tonaufnahmen, für die keine Erlaubnis nachgewiesen werden kann, die Aufnahmen in geeigneter Weise zu begutachten und eine Löschung zu verlangen

Hierfür muss ihm ggf. die Ausrüstung oder Teile davon gegen Quittung vorübergehend überlassen werden. Bildmaterial, das Abbildungen von betrieblichen Einrichtungen der Standorte oder nicht autorisierte Darstellungen von Personen enthält, darf vom Werkschutz einbehalten werden. Gleiches gilt für nicht autorisierte Tonaufnahmen.

5.1.10 Rückgabe und Verlust der IP-BRU-Berechtigungen für Partnerfirmen Mitarbeitende

IP-BRU-Berechtigungen (Werkausweis, Einfahrerlaubnis, Sonderausweise), die nicht mehr für die Auftragsdurchführung benötigt werden, müssen vom Berechtigungsgeber oder vom VF unverzüglich und persönlich im Ausweisbüro oder an einer personenbesetzten Torstelle gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben werden. Der Verlust einer IP-BRU-Berechtigung ist umgehend dem Ausweisbüro (Tel.: 04852 - 813448) zu melden.

Diese veranlasst die zeitnahe Sperrung der IP-BRU-Berechtigung. Für jede verlorene oder nicht unverzüglich zurückgegebene IP-BRU-Berechtigung ist vom AN eine Bearbeitungspauschale an den IP-BRU-Betreiber zu entrichten.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 16 von 41

Mit Zahlung dieser erlischt weder der Eigentumsanspruch an den IP-BRU-Berechtigungen noch die Pflicht des AN, wiedergefundene IP-BRU-Berechtigungen zu einem späteren Zeitpunkt noch abzugeben.

Wird die IP-BRU-Berechtigung durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar oder muss aus anderen, durch den AN verursachten Gründen (z. B. Umfirmierung) eine neue ausgestellt werden, so ist ebenfalls eine Gebühr vom AN an den IP-BRU-Betreiber zu zahlen.

5.1.11 Aufenthalt im IP-BRU

Innerhalb der IP-BRU-Umfriedung ist der Werkausweis außerhalb der Betriebe und Gebäude offen und gut sichtbar zu tragen. Dem AG steht es frei, diese Verpflichtung auf die Betriebe und Gebäude auszudehnen.

Bei Berechtigungen ohne Lichtbild ist Mitarbeitenden des Werkschutzes oder deren Beauftragten auf Verlangen der Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

Die Partnerfirma hat für die sichere Aufbewahrung ihres Eigentums bzw. des Eigentums ihrer Mitarbeitenden selbst Sorge zu tragen.

5.1.12 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Der AN und seine Mitarbeitenden dürfen sich im IP-BRU nur innerhalb der zugewiesenen Einsatzstellen und nur zur Auftragsdurchführung bzw. an geeigneten Plätzen, an denen sie ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden, aufhalten.

Die Aufenthaltsorte sind ohne Umwege aufzusuchen. Ein Aufenthalt im IP-BRU ist darüber hinaus grundsätzlich nicht gestattet. Ein Übernachten im IP-BRU (z. B. in Baubuden oder Kraftfahrzeugen) ist nicht gestattet. Alle Personen sind angehalten, für Ordnung und Sauberkeit im IP-BRU zu sorgen. Trassen- und Freiflächen dürfen nur mit Zustimmung des AG genutzt werden. Arbeitszeiten sind seitens des VF mit dem AV abzustimmen. Nebentätigkeiten sowie das Anbringen von Plakaten, das Beschriften von Wänden, das Verteilen von Schriften oder das Durchführen von Sammelaktionen zu eigenen Zwecken sind verboten.

Jede politische Betätigung ist im IP-BRU verboten, es sei denn, sie ist in einer Rechtsgrundlage begründet.

5.1.13 Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen

Zur Abwendung von besonderen Vorkommnissen, Straftaten, unerlaubten Handlungen, Sabotagen oder sonstigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder das Handbuch sind auch die Mitarbeitende des AN gehalten, bereits bei ungewöhnlichen oder verdächtigen Ereignissen

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 17 von 41

den Werkschutz zu informieren. Solche Beobachtungen sind der in Kap. 6.4.1.2 genannten Notrufnummer der Leitstelle zu melden.

5.1.14 Geheimhaltung

Der AN und seine Mitarbeitende dürfen Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Sicherheitsmaßnahmen nur Personen geben, die diese zur auftragsgemäßen Erledigung der mit dem AG vereinbarten Arbeiten unbedingt benötigen. Alle anderen anlässlich oder bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags erlangten Informationen sind geheim zu halten, sofern der AG nicht ausdrücklich einer Veröffentlichung zustimmt oder die Information nachweislich allgemein bekannt ist. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem AN im Verlauf der Auftragserledigung zur Verfügung gestellten oder von ihm erzeugten Informationsträger (z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten, Modelle) sind Eigentum des AG. Sie sind wirksam vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben. Ein Verlust ist unverzüglich anzugeben.

Die genannte Geheimhaltung gilt auch für Kommentare, Fotos etc. in sozialen Netzwerken.

5.1.15 Kontrollen

Der Werkschutz hat das Recht, außerhalb der Betriebe und Gebäude des IPs Zutritts- und Aufenthaltsberechtigungen zu kontrollieren. Zum Schutz des Eigentums und der Gefahrenabwehr können darüber hinaus auch Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde etc. durch den Werkschutz kontrolliert werden. Beim Betreten und Verlassen des IP-BRU sind Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen.

Dem Werkschutz ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Auf besondere Aspekte von Ehrgefühl und Moral wird dabei Rücksicht genommen. Die diesbezüglichen Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Die Kontrollen können ggf. auch durch den vom Werkschutz beauftragten Nachunternehmern durchgeführt werden.

5.1.16 Verlassen des IP-BRU

Ausfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen:

Das unberechtigte Mitnehmen von Materialien aller Art aus dem IP-BRU, die nicht Eigentum des AN sind, ist unzulässig. Auf ihren Wert, ihre Menge oder ihre Verwendbarkeit kommt es dabei nicht an.

Materialien, die gemäß 5.1.2 bei der Einfahrt anzumelden waren, sind am Tor 1 oder Tor 7 bei der Ausfahrt auch wieder abzumelden.

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.
 (Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
 Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 18 von 41

Für die berechtigte Ausfuhr von Material ist die Vorlage eines Sonderausweises oder eines „Durchlassscheines“ erforderlich. Diese sind bei Verlassen des IP-BRU unaufgefordert an den Toren vorzuzeigen (Sonderausweis) oder abzugeben (Durchlassschein). Der Durchlassschein muss von einem Berechtigten des AG (ggf. AV) unterzeichnet sein. Bei Gerüstbaumaterial ist die alleinige Unterschrift des Verantwortlichen der Partnerfirma ausreichend.

6 Safety

6.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

6.1.1 Rauchverbot und weiteres Verhalten

Es besteht Rauchverbot mit Ausnahme der Bereiche, in denen Rauchen ausdrücklich durch die zuständige Leitung gestattet und entsprechend gekennzeichnet ist.

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel ins Werk mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Personen, die alkoholisiert oder berauscht zur Auftragsdurchführung erscheinen, dürfen das Werksgelände nicht betreten bzw. ist der Aufenthalt im IP-BRU untersagt. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung ist der Werkschutz berechtigt, Kontrollen zu veranlassen.

Ebenso ist die Mitnahme von Waffen, Waffenattrappen oder freien Waffen untersagt.

Das Werk ist nicht mit chemisch verschmutzter Arbeitskleidung zu verlassen. Chemisch verschmutzte Arbeitskleidung ist im jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

Weitere allgemeine Verhaltensregeln sind in der „Allgemeinen Sicherheitsanweisung“ und der Alarmordnung enthalten.

6.1.2 Verkehrsordnung im IP-BRU

Für das Fahren mit dem Firmenfahrzeug im Industriepark ist ein Fahrzeug-Durchlassschein erforderlich. Dieser verbleibt sichtbar im Auto.



Für private Kraftfahrzeuge sind südlich Tor 1 und nördlich Tor 3 ausreichend Parkflächen vorhanden.

Das Parken im Industriepark Brunsbüttel ist nur an den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Im ganzen Industriepark machen Schilder deutlich, welche Vorschriften und Regeln zu beachten sind. Es gibt Gebots- und Verbotschilder. Sowohl vor den Betrieben als auch innerhalb der Anlagen.

Innerhalb des IP-BRU gelten die Verkehrsregeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den speziellen Regeln und Beschilderungen des IP-BRU (z. B. „Durchfahrverbot

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 19 von 41

bei Ex-Bereichen“ oder der Vorrang für Schienenfahrzeuge vor allen anderen Verkehrsteilnehmern oder besondere Ampelsteuerungen zur Warnung vor Gefahren).

Flächen abseits von Straßen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers befahren werden.

Der Werkschutz nimmt die Verkehrsaufsicht wahr und führt dazu Kontrollen durch. Die Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen.

Bei Verkehrsunfällen im IP-BRU ist der Werkschutz zur Unfallaufnahme zu rufen. Gekennzeichnete Sicherheitszonen, etwa an Gebäuden, Anlagen und Tanklagern, sind zu beachten. Kennzeichnungen, technische Einrichtungen oder Hinweise dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel dürfen grundsätzlich nur nach Befürwortung durch den AG in den IP-BRU gebracht werden, wenn sie für die Auftragsdurchführung notwendig sind. Außer Fahrrädern und Motorrädern sind keine anderen, spurinstabilen Fortbewegungsmittel (z. B. Liegeräder, City-Roller, Inline-Skates) genehmigungsfähig. Fahrräder, die in den IP-BRU verbracht werden, müssen beim Werkschutz angemeldet werden. Diese Fahrräder werden mit einer auf dem Rahmen aufgeklebten Nummer versehen und in einer Liste dokumentiert.

Die eingesetzten Fahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis und den ggf. notwendigen Fahrauftrag besitzen. Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen und Fahrrädern ist sicherzustellen und muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen, ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zum Lastentransport können Fahrradanhänger genutzt werden, die einer regelmäßigen Prüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung unterliegen.

Fahrzeuge sind nur auf den durch Berechtigte zugewiesenen oder von der Partnerfirma angemieteten Flächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen nach Arbeitsende bedarf der separaten Genehmigung des Besitzers der Fläche. Die Genehmigung muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.



Im Industriepark gilt die Straßenverkehrsordnung. Die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit wie auch die Gurtpflicht ist einzuhalten.

Die Kennzeichnung an den Toren generalisiert im IP, dass der Schienenverkehr im Werk **immer Vorfahrt** hat.

Einsatz- und Rettungsfahrzeuge mit Sondersignal haben immer Vorrang.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 20 von 41

6.1.3 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im IP-BRU, die nicht im Eigentum des AN stehen (z. B. Lastenaufzüge, Krane, Rohrbrücken, Gleise und Anschlüsse an Energieleitungen), bedarf der vorherigen Genehmigung und Einweisung durch den jeweiligen Eigentümer.

6.1.4 Fundsachen im IP-BRU

Im IP-BRU gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz abzugeben.

6.1.5 Sonderfahrzeuge und Geräte (Krane, Baumaschinen etc.)

Die Aufstellung und der Betrieb von Sonderfahrzeugen und Großgeräten dürfen nur mit Genehmigung des AG erfolgen.

6.2 Arbeiten in den Betrieben im Industriepark Brunsbüttel

6.2.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungen

Für Mitarbeitende ansässiger Unternehmen und Partnerfirmen sind in Abhängigkeit der durchzuführenden Tätigkeiten, durch eine Gefährdungsbeurteilung die arbeitsmedizinischen Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen.

Für die bessere Lesbarkeit wurden in der nachfolgenden Tabelle die G- Grundsätze verwendet.

Arbeitsmedizinische Vorsorgen	Bereich / Bedeutung () nur bei bestimmten Tätigkeiten							Tätigkeit
	P1	P2	P3	P4	TS	ARM	Labore	
E Alleinarbeit	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		Alleinarbeit (außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen)
G01 Besondere Belastungen	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		Arbeiten in engen Räumen
G2 Blei	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			Vor-/Nachsorge (Korrosionsschutz)/Katalysatorwechsel
G1.4 Staubbelastung		(X)	(X)	(X)	(X)			Staub bei Katalysatorwechsel
G20 Lärm	X	X	X	X	X	X		bedingt durch Lärmbereiche in den Betrieben oder durch Verwendung eigener Arbeit mit Chemikalienschutzhandschuh > 4 Stunden
G24 Hauterkrankungen (Feuchtarbeit)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		Stapler, Kran, Hebebühne, PKW und Transporter im Werk bedienen
G25 Fahr- und Steuertätigkeit	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Stapler, Kran, Hebebühne, PKW und Transporter im Werk bedienen
G25 E Fahr- und Steuertätigkeit	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Tätigkeiten mit MDI (Isocyanate)
G26.2 Atemschutzgerätetauglichkeit Gruppe 2	X	X	X	X	X	X	X	Fluchthaube oder Filtermaske
G26.3 Atemschutzgerätetauglichkeit Gruppe 3	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		je nach Schwere der Tätigkeit
G26.3 E Atemschutzgerätetauglichkeit Gruppe 3	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		je nach Schwere der Tätigkeit
G27 Stoffbezogene Vorbelastung	X	X			X	X	X	Tätigkeiten mit Lösungsmittel
G29 Stoffbezogene Vorbelastung	X	X	X	X	X	X	X	je nach Tätigkeit im ENA-Bereich
G30 Hitzearbeiten	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		Tätigkeiten mit Aminen
G33 Stoffbezogene Vorbelastung			(X)	X	X	X	X	Bürotätigkeit
G37 Bildschirmarbeitsplätze	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		nur beim Umpacken von Ni-Katalysator
G38 Stoffbezogene Vorbelastung		(X)						Tätigkeiten mit Chlorbenzol; HCB (Hexachlorbenzol)
G40 Stoffbezogene Vorbelastung	X				X	(X)	X	Arbeiten in Höhe mit Absturzgefahr z.B. Hubarbeitsbühnen, Arbeiten an Dachkanten, Leiterarbeiten
G41 E Arbeiten mit Absturzgefahr	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		Hepatitis, nur bei Tätigkeiten mit Abwasser und Körperflüssigkeiten
G42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung			(X)		(X)	(X)		

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.

(Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.

Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 21 von 41

Weiter kann das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Feststellung der Eignung fordern bei:

- Tätigkeiten die das Tragen von Atemschutzgeräten fordern
- Tätigkeiten die das Führen von Gabelstaplern oder Kranen fordern
- Tätigkeiten, die das Führen von Fahrzeugen in Störfallbetrieben fordern
- Tätigkeiten die das Steuern von Produktionsprozessen über eine Messwarte fordern
- Tätigkeiten in Höhe (ab einem Meter Fallhöhe, ohne technische Absturzsicherung) oder am Wasser ohne technische Absturzsicherung

6.2.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Mitarbeitende

Alle Beschäftigten haben immer ihre PSA entsprechend den gekennzeichneten Bereichen zu tragen. In der Regel besteht diese aus:

- • Helm
- • Schutzbrille/ Korbbrille (nach Kennzeichnung der Bereiche)

Zur Vermeidung der Kontaminationsverschleppung ist darauf zu achten, dass die Korbbrille nicht auf dem Helm getragen wird.

Auch Kontaktlinsenträger können mit der Korbbrille Bereiche betreten, in denen Säuren, Laugen – auch in Dämpfen – vorhanden sein können.

- Körper bedeckender Arbeitsanzug; für Elektroarbeiten zugelassene Schutzkleidung nach DIN 1149-5
- Sicherheitsstiefel S3, in Werkstätten: Schutzhalschuhe (Elektrostatische Ableitfähigkeit beachten, auch bei Einlegesohlen!)
- tätigkeitsabhängige vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstungen (z. B. bei Flex- und Schleifarbeiten eine Korbbrille und schwer entflammbare Arbeitskleidung)

Die vorgenannte PSA ist vom AN bereitzustellen.

- tätigkeitsabhängige Schutzkleidung ist ordnungsgemäß zu tragen (dazu gehört auch das Abkleben von Übergängen im Hand- Fuß- und Kopfbereich)

Weitere PSA sind in den Produktionsanlagen – bezogen auf Betriebsbereiche – zu tragen:

- Vollmaske mit ABEK - Filter oder Fluchthaube als Fluchtmaske in den Anlagen MDI, MDA, und ELB siehe auch Punkt 6.12 Atemschutzregelung
- Im REB ist die Fluchthaube oder Vollmaske mit ABEK + CO – Filter mitzuführen.
- Eine Einweisung zur Handhabung der Fluchthaube / Vollmaske wird im Rahmen der Atemschutzausbildung, wie unter 6.12.3 beschrieben, durchgeführt

Die vorgenannte PSA ist vom AN bereitzustellen.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 22 von 41

- In den Betriebsbereichen MDI, MDA, ELB und REB ist das Tragen einer Phosgen-Indikatorplakette am Kragenaufschlag Pflicht und immer spätestens nach 5 Tagen, bei Verschmutzung sofort, zu wechseln. Die Plakette wird von Covestro bereitgestellt. Die Verwendung und Kennzeichnung werden in einer Unterweisung dargestellt. Im Bereich Logistik wird bei speziellen Arbeiten (z. B. Probenahme, Verladung) am Monomersystem der Einsatz der Plakette über einen ES oder einer Betriebsanweisung geregelt.
- In den REB-Anlagen und weiteren Bereichen ist ein CO-Messgerät außen an der Arbeitskleidung zu tragen (das Gerät wird von Covestro bereitgestellt).

In dem Bereich P4 ANB ist, zusätzlich zur PSA, ein CO-Messgerät außen an der Arbeitskleidung zur Feststellung von wasserstofffreien Bereichen zu tragen (das Gerät besitzt eine verlässliche Querempfindlichkeit gegenüber Wasserstoff und wird von Covestro bereitgestellt).

- Tragen von Gehörschutz in den gekennzeichneten Anlagenteilen (Spender befinden sich vor Ort).

Die erforderliche PSA in Schnittstellenbereichen (z. B. Rohrbrücken in der Nähe von Produktionsanlagen) wird von der jeweiligen AG vor Arbeitsbeginn unter Berücksichtigung von Arbeitsauftrag und Arbeitsort vorgegeben.

Mitarbeitende des AN, die in den Anlagen mit unzureichender persönlicher Schutzausrüstung angetroffen werden oder gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstößen, können bereits beim erstmaligen Verstoß sofort aus den betroffenen Anlagen verwiesen werden. Bei mehrmaligem Verweis wird ein Werkverbot ausgesprochen.

6.2.3 Einrichtung von Bau- und Montagestellen

6.2.3.1 Erlaubnis

Die Genehmigung zum Aufstellen und Betreiben von Baustelleneinrichtungen und von Behelfsbauten hat die Partnerfirma über die Bauabteilung einzuholen. Im Rahmen der für die Aufstellung und den Betrieb notwendigen Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben des AG, z. B. hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz, zu beachten. Büro-, Sozial- und Werkstatteinrichtungen sind deutlich, an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen. Die Einhaltung ist durch den AG zu überwachen.

Der AN hat die Bau- und Montagestellen pflichtgemäß zu sichern.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 23 von 41

6.2.3.2 Sozialeinrichtungen

Die für die allgemeine Nutzung im IP-BRU vorgesehenen Sozialeinrichtung (Mitarbeiterrestaurant) kann auch von Mitarbeitenden des AN genutzt werden. Die Nutzung weiterer Sozialeinrichtungen bedarf zusätzlicher Vereinbarungen. Hinweis: Die Mitnahme der Fluchthaube oder Bevorratung ist im gesamten Geb. 3391 nicht erforderlich.

6.2.3.3 Energieversorgung

Energie darf nur zur Auftragserledigung und nur an den hierfür zugewiesenen Stellen nach entsprechender Vereinbarung abgenommen werden.

6.2.3.4 Installation und Einsatz von Fernsprech- und Funkanlagen und sonstiger mobiler Kommunikationsgeräte

Funksysteme und der Einsatz von Drohnen dürfen nur nach Befürwortung des AG und nach Genehmigung durch die Abteilung HSEQ eingesetzt werden. Mitbestimmungspflichten und Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

6.2.3.5 Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln

Vor Beginn von Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln ist dem AG zu klären, ob ein Freigabeverfahren (z. B. Erlaubnisschein) erforderlich ist.

6.2.3.6 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen müssen rechtzeitig (mindestens 2 Werktagen vor Beginn der Tätigkeit) über den AV mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten gemäß Covestro Merkblatt 10-89 „Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung schriftlich genehmigt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte des AG hat das Recht, Kontrollen durchzuführen.

6.2.3.7 Übergabe von Bau- und Montagestellen

Beim Einrichten und Auflösen von Bau- und Montagestellen ist der Zustand der genutzten Fläche / Bauten / Einrichtungen etc. nach Vorgabe des AG zu protokollieren.

Beim Auflösen ist / sind die Fläche / Bauten / Einrichtungen etc. zum vereinbarten Zeitpunkt in den ursprünglichen sauberer oder den besonders vereinbarten Zustand zu versetzen.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 24 von 41

6.2.3.8 Die Maßnahmen und Mindestanforderungen zur sicheren Durchführung der Arbeiten

Zusätzlich zu den Sicherheitsmaßnahmen aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den AN werden Erlaubnisscheine und Anweisungen unter Berücksichtigung der LifeSaver Checklisten durch Covestro erstellt.

„LifeSaver“ ist der Oberbegriff bei Covestro für Maßnahmen und Mindestanforderungen zur sicheren Durchführung von Arbeiten mit hohem Gefährdungspotential.

Für folgende Arbeiten sind „LifeSaver“ beschrieben:

- LS01: Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- LS02: Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- LS03: Arbeiten an elektrischen Anlagen
- LS04: Arbeiten, bei denen Gefahren aufgrund von Maschinen / Anlagen / Werkzeugen mit beweglichen Teilen auftreten können
- LS05: Arbeiten, die aufgrund eines möglichen Kontakts mit Substanzen oder Stoffen gefährlich sein können
- LS06: Arbeiten in der Höhe, in und an Rohrbrücken oder Schornsteinen und Arbeiten auf Leitern
- LS07: Arbeiten an PLT/PAT-Ausrüstung, die eventuell aufgrund von Elektrizität, Druck, Temperatur oder Substanzen gefährlich sind
- LS08: Schwere oder schwierige Hebearbeiten
- LS09: Ausschachtungsarbeiten/Erdarbeiten
- LS10: Bauarbeiten/Abrissarbeiten

6.3 Erlaubnisscheinverfahren

Mit dem Erlaubnisschein wird eine ablauforientierte Gefährdungsbeurteilung mit Angabe der möglichen Gefährdungen, der verantwortlichen Personen sowie zusätzlichen Informationen zur Arbeitsfreigabe, Auftragsabwicklung und Abnahme durchgeführt und dokumentiert.

Die Betriebs- oder Projektleitung des Auftraggebers legt im Erlaubnisschein den Arbeitsrahmen, Maßnahmen zur Arbeitsvorbereitung, die Einweisung der Ausführenden vor der Arbeitsaufnahme, die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit sowie die Maßnahmen nach der Arbeit fest und erteilt auf dieser Grundlage die Freigabe zur Durchführung der Arbeiten. Der Erlaubnisschein ist von dem auf der Baustelle Verantwortlichen des AN, der die Funktion der Aufsicht der Ausführenden vor Ort wahrnimmt, hinsichtlich der verantwortlichen Einhaltung festgelegter Sicherheitsmaßnahmen zu unterschreiben.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 25 von 41

Dabei sind der Name des Unterschreibenden und der des AN in Druckschrift zusätzlich einzutragen.

6.3.1 Arbeitsfreigabe / Arbeitsende

Im erstellten Erlaubnisschein sind alle durchzuführenden Maßnahmen per Unterschrift zu bestätigen. Zusätzlich hat eine dokumentierte Einweisung vor Ort mit der ausführenden Firma zu erfolgen. Erst dann erfolgt die Freigabe durch die Unterschrift der Betriebsaufsicht. Das Original verbleibt während der Arbeiten in der Messwarte, vor Ort wird eine Kopie verwendet.

Eine Anlagenräumung ist wie das Arbeitsende als Arbeitsunterbrechung anzusehen.

Nach Aufhebung der Räumung/ vor Wiederbetreten der Anlage ist eine erneute Freigabe durch die Betriebsaufsicht erforderlich.

Die Fertigstellung der Arbeit ist durch die ausführende Firma auf dem Erlaubnisschein zu quittieren und dem Auftraggeber zu melden.

6.3.2 Sicherungsposten (Sipo) / Brandposten / Betriebsposten

Der Auftraggeber entscheidet, ob ein Sicherungsosten, Brandposten oder Betriebsposten erforderlich ist. Dieser ist grundsätzlich hier am Standort ausgebildet sowie eingewiesen und sollte nicht der ausführenden Organisation angehören.

Der Sipo zeichnet für die Einhaltung der auf dem Erlaubnisschein aufgeführten Maßnahmen während der Arbeit verantwortlich, überwacht und kontrolliert ständig den Arbeitsablauf sowie die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Der Sipo greift bei Verstößen ein und informiert die Betriebsaufsicht bei unvorhergesehenen Problemen.

6.4 Verhalten im Gefahrenfall

6.4.1 Verhalten bei Unfällen / Notfällen

Grundsätzliche Verhaltensregeln sind in dem Flyer „Allgemeine Sicherheitsanweisung“ nachzulesen.

Die Gefahrenabwehr im IP-BRU obliegt der Industrieparkfeuerwehr bzw. dem Werkschutz.

Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Die Zugänglichkeit von Feuerwehreinrichtungen und Rettungswegen muss jederzeit und unmittelbar gewährleistet sein.

6.4.1.1 Unfallmeldung / -anzeige

Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind – unabhängig von behördlichen Bestimmungen – unverzüglich dem Betrieb und dem AG mündlich, telefonisch oder per E-Mail zu melden. Bei

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.

(Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

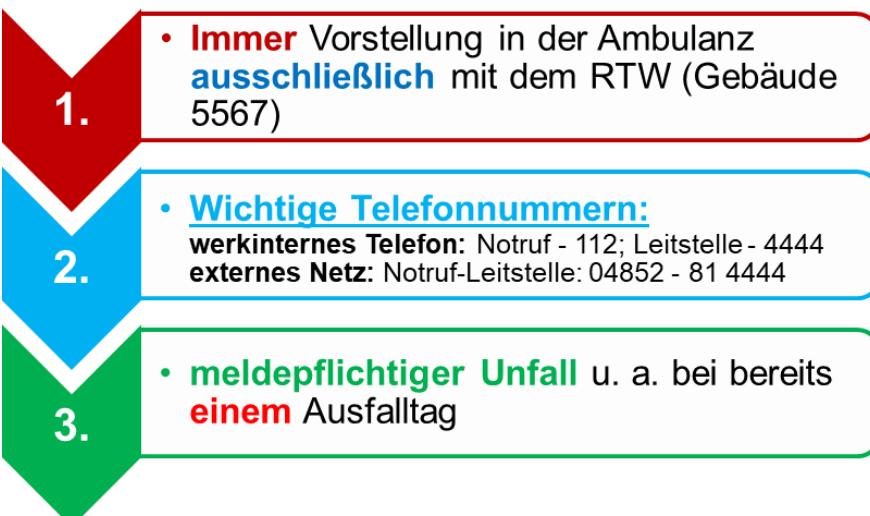
 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 26 von 41

Arbeitsausfall über den Unfalltag hinaus, hat eine Rückmeldung bis spätestens 07:30 Uhr des Folgetages per Mail an den zuständigen AV zu erfolgen. Eine umgehende Weitergabe der Information an die Arbeitssicherheit Covestro ist sicherzustellen. Eine schriftliche Unfallanzeige ist erforderlich und muss dem AG unverzüglich/ zeitnah (max. 2 KT) nachgereicht werden.

6.4.1.2 Unfalluntersuchung

Nach jedem Unfall hat der AN, in Abstimmung mit dem AG, eine Unfalluntersuchung mit Ursachenermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen für seinen Verantwortungsbereich durchzuführen.

Unsere Regeln nach einem Ereignis mit Personenschaden:

- 
1. • **Immer Vorstellung in der Ambulanz ausschließlich** mit dem RTW (Gebäude 5567)
 2. • **Wichtige Telefonnummern:**
werkinternes Telefon: Notruf - 112; Leitstelle - 4444
externes Netz: Notruf-Leitstelle: 04852 - 81 4444
 3. • **meldepflichtiger Unfall** u. a. bei bereits **einem** Ausfalltag

Jedes Ereignis ist zu melden und zu jedem Ereignis gibt es eine Untersuchung.

Aktuelle Ereignisse im Covestro Industriepark Brunsbüttel können unter dem Info-Telefon (Tel-Nr. 7373) abgefragt werden.

6.5 Arbeitsschutz

6.5.1 Grundlagen – Beachten der Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Tätigkeiten des AN in Arbeitsstätten des AG gelten alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils relevanten berufsgenossenschaftlichen Regelwerke.

Der AG verpflichtet sich bei Planung oder Gestaltung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren zur Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzzvorschriften und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 27 von 41

Er verpflichtet sich weiterhin zur Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen für den AN. Gegenüber seinen Mitarbeitenden ist der AN für die Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Der AN verpflichtet seinerseits bei der Weitergabe von Teilaufträgen ebenfalls die Nachunternehmer zur Beachtung der staatlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften sowie diesem Handbuch und teilt dem AG Namen und Anschrift des Nachunternehmers und eines Ansprechpartners mit.

6.5.2 Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil der Erfüllung aller Verträge

Bei Verstößen ist der AG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

Die Aufsichtspflicht des AN bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des AG unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist. Der AN verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Nachunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen so weit wie möglich auszuschließen.

Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der AG die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel sowie den Ausschluss der zuwiderhandelnden Mitarbeitenden oder Nachunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der AN wird hierüber unverzüglich unterrichtet. Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform.

6.5.2.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Sowohl von Covestro, weiteren ansässigen Unternehmen als auch von den Partnerfirmen ist vor Arbeitsbeginn eine dokumentierte angemessene Gefährdungsbeurteilung mit Risikobewertung für die auszuführende Tätigkeit im IP gefordert. Der AG und der AN verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen dokumentiert bereitzustellen, dazu gehört auch die Nutzungs- oder Bauhistorie des Objekts.

Vor dem Beginn von Arbeiten muss der AN Informationen, insbesondere vom AG oder Bauherrn, darüber einholen, ob z. B. entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe vorhanden oder zu erwarten sind.

Die sich für den AG oder Bauherrn aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden weiterreichenden Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten bleiben unberührt.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 28 von 41

6.5.2.2 Besondere Gefährdungen und Aufsicht

Arbeiten, bei denen besondere Gefährdungen auftreten können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG durchgeführt werden (siehe Kap. 6.3 Erlaubnisscheinverfahren).

Der AN verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, bei denen besondere Gefährdungen vorliegen, zu betrauen. Bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen ist vom AN eine geeignete Person (Aufsichtsführender, AF) mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen.

6.5.2.3 Information und Unterweisungen der Beschäftigten

Zur Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz haben AG und AN sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu informieren und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Zur Vermeidung von Gefährdungen aufgrund mangelnden Sprachverständnisses hat der AN sicherzustellen, dass seine Mitarbeitende über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um Anweisungen zur Sicherheit sowie Warn- und Verhaltenshinweise verstehen zu können. In Ausnahmefällen gelten die Regelungen aus Ziffer 7.3 (Einsatz fremdsprachiger Mitarbeitende).

Setzt der AN Gefahrstoffe ein, hat er den AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren.

Der AN verpflichtet sich zur Unterweisung der im IP-BRU, in den Betrieben und auf den Baustellen des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeitenden über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und über die aus Ziffer 6.5.1 bis 6.5.2 resultierenden Maßnahmen und Verhaltensregeln.

Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeitenden über die allgemein im IP-BRU gültigen und über die betriebsspezifischen Sicherheitsregelungen (z. B. anhand des Flyers „Allgemeine Sicherheitsanweisung“) unterwiesen sind. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Der AN legt dem AG Nachweise über die erfolgreiche Durchführung der Unterweisungen auf Verlangen vor.

6.5.3 Koordination

Bei Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung der eingesetzten Mitarbeitenden des / der AN und des AG möglich ist, hat der AG grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherheitskoordination. Der Auftraggeber kann die Koordination durch Pflichtenübertragung an befähigte Dritte delegieren. Die vom AG benannten Sicherheitskoordinatoren sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber den von ihnen zu koordinierenden AN, deren Beschäftigten sowie dem Personal des Auftraggebers weisungsbefugt.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 29 von 41

Der AN informiert die von ihm beauftragten Nachunternehmer über die getroffenen Vereinbarungen zur Koordinierung und sorgt für deren Beachtung. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

AG und AN stellen sicher, dass die koordinierende Person von ihrer Weisungsbefugnis angemessen Gebrauch machen kann. Der AN verpflichtet sich zur Mitwirkung an den Koordinierungsmaßnahmen des AG mit den im Betrieb / Projekt tätigen sonstigen AN und zur Bereitstellung aller Informationen, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind.

6.5.4 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln

Die im IP eingesetzten Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften genügen und entsprechend verwendet werden. Die Nutzung ist mit dem AG vorher abzustimmen. Gerüste dürfen nur von unterwiesenen Personen und nach erfolgter Sichtprüfung genutzt werden.

Ergebnisse vorgeschriebener und fristgerechter Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen.

6.5.5 Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist die Betriebsaufsicht zu informieren. Beginn und Ende der Arbeit in Betrieben ist täglich, jede Arbeitsunterbrechung ist sofort der Betriebsaufsicht zu melden.

6.5.6 Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten

Ausführungen von Schweiß-, Brenn-, Löt-, und funkenerzeugenden Arbeiten (z. B. Trennen, Schleifen) sind über das ES-Verfahren geregelt (Kap. 6.3).

Vor der Nutzung von Trennschleifern sind Alternativen zu prüfen!

6.5.7 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Gleisbereich ist Folgendes zu beachten:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn:

Arbeiten in oder über Gleisanlagen durchgeführt werden sollen

Tätigkeiten in einem Abstand von weniger als 2,5 Metern zur Gleismitte geplant sind

Material, Geräte oder Bauteile in einem Abstand von weniger als 3,5 Metern zur Gleismitte gelagert werden sollen

Grundsätzlich gilt: Sämtliche Arbeiten im Gleisbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 30 von 41

Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit aller Beteiligten sowie dem reibungslosen Betrieb der Bahninfrastruktur.

6.5.8 Erd- und Abbrucharbeiten

Bei Erd- und Abbrucharbeiten, auch das Einbringen von Fundamenten und Erdungen, hat der AN spezielle Regelungen des AGs (z. B. Auflagen aus dem Freigabeverfahren für Erdarbeiten) einzuhalten. Diese sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Arbeitsaufnahme mit der Fachabteilung abzustimmen.

6.5.9 Arbeiten auf höhergelegenen Arbeitsplätzen (z. B. Rohrbrücken)

Arbeiten auf höhergelegenen Arbeitsplätzen können besondere Gefahren verursachen. Daher sind Arbeits- und Betriebsmittel so zu verwenden und zu sichern, dass sie nicht herunterfallen können. Verkehrswege sind entweder durch eine feste Absperrung (z. B. Gerüstmaterial) oder durch die Erstellung von Schutzdächern abzusichern.

6.5.10 Absicherung von Arbeitsbereichen - Absperrungen

Arbeitsbereiche auf einer Ebene und bei Bedarf zusätzlich in unterhalb liegenden Ebenen müssen durch z. B. Absperrband gesichert werden. Bei Öffnung von z.B. Lichtgitterrosten ist der Bereich fest abzusperren (z.B. Gerüstbaumaterial, Kette). Diese Absperrbereiche sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

- Grund der Absperrung
- Beginn und voraussichtliches Ende der Maßnahme
- Verantwortliche Person der Maßnahme (mit Rufnummer).

Die Kennzeichnung ist an jeder Absperrung der Maßnahme im Bereich der Hauptzugänge/Laufwege anzubringen. Nach Umbau, Beendigung oder Aufhebung der Maßnahme sind die Absperrungen umgehend durch den Ersteller anzupassen bzw. vollständig abzubauen.

6.5.11 Kranarbeiten

Für die koordinierte Durchführung bei Transport- und Kranarbeiten ist das COV Kran-Handbuch – Sicherheitskonzept Hebearbeiten verpflichtend einzuhalten.

6.5.12 Arbeiten an Rohrleitungen

Bei erlaubnisscheinpflchtigen Tätigkeiten wird durch den Betrieb die Arbeitsstelle gekennzeichnet. Das ausführende Gewerk wird durch den erlaubnisscheinausstellenden Betrieb an der Arbeitsstelle eingewiesen. Die Einweisung ist auf dem ES zu dokumentieren.

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.
 (Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
 Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 31 von 41

Zusätzlich wird ein Kennzeichnungsband an die Rohrleitung angebracht, wenn diese getrennt werden soll, bzw. an der Arbeitsseite einer Absperreinrichtung, wenn die Leitung nicht vollständig gespült werden konnte. Der beauftragende Betrieb ist für die dauerhafte Kennzeichnung der Trennstelle verantwortlich. Diese gilt insbesondere dann, wenn z.B. nach der ersten Kennzeichnung noch Isolierungen zu entfernen sind.

Für Tätigkeiten auf Werkrohrbrücken erfolgt vorab eine Abstimmung zwischen dem Betreiber der Rohrbrücke und dem Betrieb.

6.5.13 Elektromagnetische Felder

Bestimmte Bereiche weisen hohe elektromagnetische Felder auf. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Die Angaben in den jeweiligen betriebsspezifischen Unterweisungen sind zu beachten.

6.6 Umweltschutz

Eine ressourcenschonende Arbeitsweise ist Voraussetzung für umweltverträgliches und nachhaltiges Arbeiten. Der AN hat sich bei der Ausführung seiner Leistung im Covestro Industriepark Brunsbüttel so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Daher ist bei arbeitsbedingten und/oder zwangsläufigen sowohl luft- als auch wasserseitigen Emissionen die Frage evtl. notwendiger Vermeidungsmaßnahmen mit dem AG abzustimmen.

6.7 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall getrennt gem. KrwG zu entsorgen. Abfälle, die Covestro zuzuordnen sind, müssen über die Abteilung HSEQ-Abfallwirtschaft entsorgt werden. Fragen hierzu sind direkt mit der Leitung HSEQ-Abfallwirtschaft zu klären.

Sollte der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nachkommen, behält sich Covestro vor, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen, und die entsprechenden Dokumente (Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Standorte für Abfallcontainer werden ausschließlich durch Covestro festgelegt.

6.8 Lärm

Für Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, ist Gehörschutz durch den AN bereitzustellen. Der AN muss sicherstellen, dass seine

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 32 von 41

Mitarbeitende über einen geeigneten, zugelassenen Gehörschutz verfügen und ihn benutzen, wenn sie in diesen Bereichen arbeiten. Der AN muss den AG informieren, falls er erwartet, dass seine Arbeit zu einem hohen Lärmpegel führen könnte, damit alle praktischen Vorkehrungen zum Schutz von anderen Personen/ Gewerken getroffen werden können.

6.9 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Insbesondere die Lagerung von Dieselkraftstoffen und Öl auf der Baustelle und die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen (Kompressoren) müssen so ausgeführt sein, dass eine Verunreinigung von Boden und Gewässern ausgeschlossen ist. Belastete Abwässer aus Reinigungsvorgängen und Druckprobenmedium sind aufzufangen und zur Entsorgung bereitzustellen.

6.10 Energie

Der Covestro Standort Brunsbüttel ist bestrebt seinen Energieverbrauch langfristig zu optimieren, indem wir Energien bewusst einsetzen und unsere Energieeffizienz im Rahmen eines fortlaufenden Verbesserungsprozesses steigern. Hierzu verfügt der Standort über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Alle Mitarbeitende und Partnerfirmen sind dazu angehalten, aktiv an der Umsetzung des Energiemanagementsystems mitzuarbeiten und auch ihre Anmerkungen sowie Fragen zum Energiemanagementsystem zu kommunizieren.

7 Anforderungen an Partnerfirmen / Partnerfirmen Mitarbeitende und genehmigte Subunternehmen

7.1 Anwendung anerkannter Arbeitsschutzmanagementsysteme

- ✓ Nachweis der Kontraktoren Qualifizierung bei Einsatz von > 10 Mitarbeitende
- ✓ Kontraktoren des Baugewerbes „AMS-Bau“

AMS-Audit durch HSEQ / ASi der Covestro bei Einsatz von Firmen < 10 Mitarbeitende mit Zustimmung der Firma.

7.2 Unterweisungen für Fremdfirmenmitarbeitende

Bei Eintreffen im Werk wird eine Gesamtunterweisung über das geforderte Verhalten im Industriepark Brunsbüttel sowie betriebsspezifische Unterweisungen für das Verhalten in den

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 33 von 41

Produktionsanlagen der Covestro Deutschland AG mit Hilfe des Unterweisungsfilmes für Partnerfirmenmitarbeitende im Infotreff am Tor 1 durch den Werkschutz durchgeführt. Im Film werden auch Informationen über Gefahrstoffe, Rettungssysteme, erforderliche persönliche Schutzausrüstung, Alarmordnung, Fluchtmasken und Anwesenheitstafel geliefert. Es wird das Erlaubnisscheinverfahren und spezielle Freigabescheine erklärt.

Die Unterweisung endet mit einer Lernerfolgskontrolle, die das Verständnis über das Gezeigte abfragt. Im Bedarfsfall gibt es eine Nachschulung.

Alternativ kann auf Antrag eine Online-Unterweisung erfolgen. Diese steht allen unmittelbar zur Verfügung und kann Termin unabhängig durchgeführt werden. Der Nachweis dieser Unterweisung ist dem Werkschutz vorzulegen.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen;

Mit der Unterweisung wird der Flyer „Allgemeine Sicherheitsanweisung“, die, ein Aufkleber mit den wichtigen Telefonnummern und ein Namensschild (Magnet / Karte mit Chip / Token) ausgegeben.



Die betriebsspezifische Unterweisung für das Arbeiten in den Produktionsanlagen der im IP BRU ansässigen Unternehmen über die örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Lage der Notduschen, Flucht- und Rettungswege, Lage der Sammelstellen, Anmeldetafel oder das elektronische Anmeldesystem, Ausgabeort der Erlaubnisscheine und Verhalten bei Notfällen obliegt der Verantwortung des jeweiligen AG.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 34 von 41

7.3 Einsatzvoraussetzungen

Zusätzliche Einsatzvoraussetzungen für alle Mitarbeitende, die im Industriepark Brunsbüttel Aufträge ausführen sind:

- jährliche Unterweisung mittels Film „Ihre Sicherheit bei uns – unser Anliegen, unsere Verantwortung“
- haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine betriebliche Unterweisung für die entsprechende Produktionsanlage erhalten
- sind bei Arbeiten in Produktionsanlagen grundsätzlich der deutschen Sprache so mächtig, dass eine schriftliche Lernerfolgskontrolle über den Unterweisungsinhalt bestanden wurde. Bei nicht deutschsprachigen Mitarbeitenden des AN ist dieser dafür verantwortlich, dass diese Mitarbeitenden die Inhalte des o.g. Sicherheitsfilms kennen und die dort vermittelten Regeln anwenden können. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- Haben, Firmenname und Name am Helm angebracht
- dürfen in den Bereichen, in denen Fluchtmasken erforderlich sind, keine Bartträger sein (nur Oberlippbart ist erlaubt), sh. auch Punkt 5.12 (gem. DGUV 112-190)
- in den Bereichen, in denen das Benutzen von Atemschutz zum Arbeiten oder zur Flucht oder das Benutzen von Fluchtmasken gefordert ist, ist das Tragen von Piercings im Kopfbereich oder Ohrschmuck untersagt
- sind mit Persönlicher Schutzausrüstung (siehe Punkt 6.2.2) ausgestattet
- haben einen Nachweis über durchgeführte Arbeitsmedizinische Vorsorge (entsprechend Punkt 6.2.1)
- haben entsprechende Nachweise über Ausbildungen (Anwendung von Atemschutz, Kranführer, Anschläger, Staplerfahrer), wenn diese Tätigkeiten ausgeführt werden
- haben eine betriebliche Beauftragung durch ihren Vorgesetzten, wenn sie Arbeitsmittel (z. B. Krane, Stapler, Hubarbeitsbühnen) bedienen
- für Elektroarbeiten: Vorlage der Ernennung zur „Elektrofachkraft“ oder „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ durch den AN sowie den Nachweis der letzten Schulung / Unterweisung zur Elektrofachkraft (Höchstalter 2 Jahre)
- In den Bereichen, die als Ex-Zonen ausgewiesen sind, ist das Mitführen von tragbaren elektrischen Nicht-Ex-Geräten grundsätzlich verboten. Dazu gehören auch Smartuhren, Fitnessbänder und Telefone. Innerhalb der Betriebe, auch außerhalb der Ex-Zonen ist das Mitführen von Smartphones mit Fototechnik ohne Fotoerlaubnis nicht erlaubt. Klären Sie die Mitnahme von Geräten (z. B. med. Geräte) immer in dem Einsatzbereich vor Betreten

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 35 von 41

des Bereiches ab. Für Ausnahmen ist die Genehmigung (z. B. über einen ES) bei der verantwortlichen Betriebsleitung einzuholen.

Fremdsprachige Personen können als Arbeitsgruppe von bis zu 5 Personen in Anlagenbereichen eingesetzt werden. In der Arbeitsgruppe muss mindestens ein Gruppenmitglied zusätzlich der deutschen Sprache mächtig sein, um die Übersetzung von Anweisungen und Warnungen an die Gruppe zu gewährleisten. Die anderen Gruppenmitglieder haben ergänzend eine Plakette am Helm zu tragen, mit Namen und Telefonnummer des deutschsprachigen Vorarbeiters. Die Gruppe darf nur geschlossen eingesetzt werden.

7.3.1 Beauftragtes Personal des Auftragnehmers

7.3.1.1 Verantwortlicher des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, eine Führungskraft als Baustellenleiter zu benennen. Dieser hat mit Beginn der Baustelleneinrichtung vor Ort zu sein und ist zusätzlich, zu den gesetzlich definierten Aufgaben, u. a. verantwortlich für:

- vor Tätigkeitsbeginn:
 - die Anmeldung seiner Mitarbeitenden zur Unterweisung „Arbeiten in Covestro Betrieben/ IP-BRU und die Anmeldung zur Sicherheitseinweisung für den jeweiligen Betrieb
 - schriftliche Meldung (in Form einer Mitarbeitendenliste), dass für sein Personal die
 - ✓ geforderte arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebots-/ Pflichtvorsorge) durchgeführt wurde
 - ✓ Meldung an den zuständigen Auftragskoordinator und die Abteilung HSEQ-ASI in BRU erfolgt ist.
- während der Arbeiten:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften seitens seiner Mitarbeitenden
 - die regelmäßige Überprüfung des Arbeitsplatzes und des Tätigkeitsumfeldes auf Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

7.3.1.2 Einsätze von Sicherheitsfachkräften / Sicherheitsbeauftragten des Auftragnehmers

Die von den Mitarbeitenden und Vorgesetzten des AN praktizierte Sicherheitskultur soll Ereignisse am Arbeitsplatz nachhaltig verhindern.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 36 von 41

Unterstützung erhalten die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der AN durch den auftragsbezogenen Einsatz von Sicherheitsfachkräften / Sicherheitsbeauftragten während der Tätigkeiten.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte gehören:

- regelmäßige sicherheitstechnische Betreuung der eigenen Mitarbeitenden, nachvollziehbar vor Ort
- Teilnahme am Kick-off Meeting
- Teilnahme an Sicherheitsinspektionen
- Teilnahme und Mitwirkung bei Stillstandsunterweisungen / Einweisungen
- Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Sicherheitsbesprechungen

Der Einsatz von Sicherheitsfachkräften/ Sicherheitsbeauftragten orientiert sich an der Anzahl der Mitarbeitende je Firma:

unter 10 Mitarbeitende	min. ein Mitarbeitende Sicherheitsbeauftragter
von 10 – 50 Mitarbeitende	min. eine zu 50% freigestellte Sicherheitsfachkraft
ab 50 Mitarbeitende	min. eine freigestellte Sicherheitsfachkraft



Kennzeichnung Helmaufkleber „Sicherheitsfachkraft“

Anzahl von Sicherheitsbeauftragten des AN:

bis 50 Mitarbeitende	ein Sicherheitsbeauftragter
> 50 Mitarbeitende	2 Sicherheitsbeauftragte



Kennzeichnung: Helmaufkleber „Sicherheitsbeauftragter“

7.3.1.3 Einsatz und Anzahl von Ersthelfern des AN

Der AN organisiert den Personaleinsatz seiner Arbeitsgruppen so, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten	ein Ersthelfer
bei mehr als 20 anwesenden Versicherten	10% davon als Ersthelfer



Kennzeichnung: Helmaufkleber „Ersthelfer“

7.3.1.4 Baustelleneinrichtungen / Sozialeinrichtungen für das Auftragnehmerpersonal

Das Aufstellen von Containern im Rahmen von Baustelleneinrichtungen ist auch mit der Abteilung „HSEQ-Arbeitssicherheit, bereits in der Planungsphase abzustimmen.

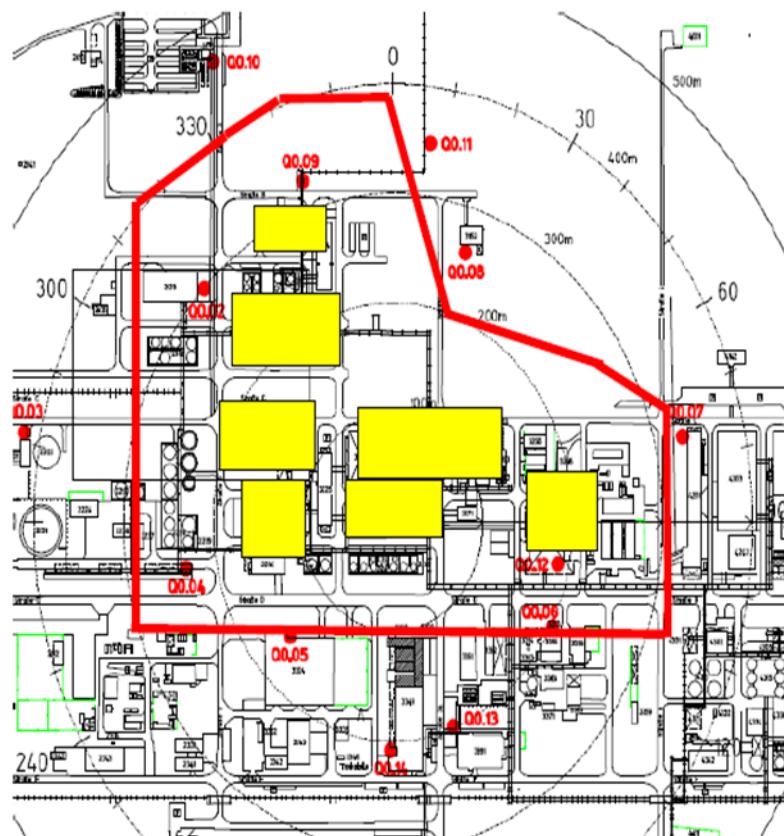
Für die Mitarbeitenden sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung Umkleide- und Sanitäreinrichtungen vorzuhalten bzw. anzumieten.

Die Mitbenutzung von Pausenräumen/ Sanitäreinrichtungen der beauftragenden Betriebe ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Container, z. B. Büro-, Pausencontainer und Rauchereinrichtungen, müssen grundsätzlich mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Produktionsanlagen aufgestellt werden. Ausnahmen bilden u.a. Sanitärcarrier, die auch innerhalb des Sicherheitsabstandes aufgestellt werden dürfen.

Sicherheitsbereich P1, P2 und P4 (MDA):

100 m -Sicherheitsbereich für Baustelleneinrichtungen



 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 38 von 41

Auch für den Bereich P3 gilt der 100m Sicherheitsbereich (Ammoniakanlage – bildlich nicht dargestellt Geb.3352 / 3362). Sollte der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden können, ist über den Bereich HSEQ-ASI eine GB durchzuführen und die dabei festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

- **Erwartungen an Führungskräfte von Kontraktoren zum Thema Sicherheit**

Von Führungskräften der Kontraktoren können wir im Bereich Sicherheit folgende Aspekte erwarten:

- Vorbildfunktion
- Konsequentes Vorleben der Sicherheitskultur
- Persönliche Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften ohne Ausnahmen
- Tragen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Verantwortungsübernahme
- Klare Übernahme der Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter
- Sicherstellung, dass alle Mitarbeiter entsprechend geschult und qualifiziert sind
- Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsstandards
- Kommunikation
- Regelmäßige Sicherheitsgespräche mit ihren Teams
- Offene Kommunikation über Sicherheitsbedenken und -vorfälle
- Aktive Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen mit dem Auftraggeber
- Risikomanagement
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen vor Arbeitsbeginn
- Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung
- Sofortige Reaktion auf identifizierte Sicherheitsrisiken
- Kontinuierliche Verbesserung
- Förderung einer Kultur des ständigen Lernens
- Analyse von Beinahe-Unfällen und Vorfällen
- Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen
- Einhaltung von Vorschriften
- Kenntnis und Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorschriften
- Sicherstellung der Einhaltung standortspezifischer Regeln
- Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Anforderungen

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 39 von 41

7.4 „Verwendung von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern am Standort Brunsbüttel“

Anschlagmittel sind so auszuwählen, dass sie für den bevorstehenden Transport von ihrer Art, Länge und Befestigungsmethode an der Last geeignet sind, diese ohne ungewollte Bewegungen sicher aufzunehmen.

Die im Covestro Industriepark eingesetzten Rundschlingen und Hebebänder (Chemiefaserschlingen) gelten als Anschlagmittel und müssen fachgerecht verwendet werden.

Fachgerecht bedeutet hier, dass nur ausgebildete Anschläger die Tätigkeit ausführen dürfen.

Weiter sind Anschlagmittel unmittelbar vor Verwendung einer Sichtprüfung zu unterziehen und gem. DGUV regelmäßig zu prüfen.

Die Prüfung der Rundschlingen, wie in der DGUV-I 209-061 gezeigt, gilt nur als solche, wenn der Vorgang dokumentiert und eine Einzelerfassung jedes Anschlagmittels zurückzuverfolgen ist.

7.4.1 Nutzung und Ablegereife (Entsorgung)

Vor der tatsächlichen Erstverwendung müssen die Anschlagmittel mit dem aktuellen Datum gekennzeichnet werden.

Eine Verwendung dieser geprägten Anschlagmittel ist nach entsprechender Sichtprüfung vor jeder Nutzung durch den Anschläger möglich (DGUV-I 209-061).

Die sogenannte Ablegereife (Entsorgung) ist dann erreicht, wenn die Sichtprüfung Mängel an den Rundschlingen zeigt (DGUV-I 209-061).

Anschlagmittel ohne Erstverwendungsprägung dürfen nicht verwendet werden.

Hebebänder und Rundschlingen dürfen niemals über ihre Tragfähigkeit hinaus und unsachgemäß belastet werden!

7.5 Einsatz manueller Schneidwerkzeuge

Für den Umgang mit manuellen Schneidwerkzeugen ist das Ergebnis der eigenen Gefährdungsbeurteilung entscheidend. Dabei sind die für den jeweiligen Anwendungszweck geeigneten Schneidwerkzeuge sowie PSA festzulegen.

7.6 „Verwendung von Atemschutz am Standort Brunsbüttel“

In den Covestro-Bereichen und weiteren ansässigen Unternehmen werden, für den Atemschutz, Fluchthauben und Atemschutzmasken eingesetzt.

Atemschutzmasken sind als Maske – Filter Einheit oder mit Umluft unabhängiger Atemluftversorgung im Einsatz. Die Masken müssen sachgerecht angewendet werden.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 40 von 41

Das bedeutet, nur ausgebildete Atemschutzgeräteträger dürfen eine Arbeit unter Atemschutz ausführen. Sie müssen außerdem eine Eignungsuntersuchung gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Regel „Arbeiten unter Atemschutz der Stufe 2 oder 3“ (DGUV-R 112-190) vorweisen können.

Nur eingewiesene Personen dürfen die Haube zur Flucht mitführen, Atemschutztauglichkeit ist nicht erforderlich.

Sofern die Vollmaske oder die Fluchthaube ausschließlich zur Flucht verwendet wird, ist eine 2teilige dokumentierte Teilnahme an einer Unterweisung erforderlich. Diese erfolgt durch einen Film (Tor 1) und anschließender Einweisung (inkl. Trageübung) durch eine befähigte Person (IPF, SK, andere benannte MA aus den Bereichen). Die Dokumentation der Einweisung erfolgt elektronisch. Die jährliche Wiederholungsschulung erfolgt mittels Filmschau (Tor 1). Die Anmeldung hierfür erfolgt durch den AN am Tor 1. Eine praktische Wiederholungsschulung erfolgt nur bei Bedarf und ist bei der Anmeldung anzugeben.

Besucher und kurzfristig eingesetzte Handwerker die ständig vom Anlagenpersonal COV betreut werden, bilden eine Ausnahme. Für diese Personen erfolgt eine Kurzeinweisung ohne Trageübung zum Umgang mit der Fluchthaube durch den betreuenden Covestro-Mitarbeitende. In den Bereichen, in denen das Mitführen von Atemschutz zum Arbeiten oder zur Flucht gefordert ist, ist das Tragen von Piercings im Kopfbereich oder Ohrschmuck untersagt. Ebenso dürfen Barträger und andere nicht atemschutztaugliche Personen die atemschutzwichtigen Bereiche nicht betreten (nur Oberlippenbart ist erlaubt).

7.6.1 Nutzung, Filterwechsel und Wartung

Bei Verwendung der Vollmaske mit ABEK-Kombifilter ist ein betriebsbereiter Zustand der Maske vor dem Betreten der Anlagen herzustellen:

- Haltbarkeitsdatum auf der Maske notieren (Schreibfeld [Haltbar bis: Öffnungstag + 6 Monate] auf der Sichtscheibe)
- Filter aufgeschrabt, Schutzkappen entfernt, Kopfspinne lösen
- Öffnungsdatum auf dem Filter notieren
- Austausch der Maske (Wartung durch Atemschutzwerkstatt): alle 6 Monate, auch bei Nichtverwendung der Maske
- Austausch der Maske sofort nach der Benutzung, wenn Verschmutzung festgestellt wird
- Austausch der Maske während der Tätigkeit bei Verschmutzung (auch starkes Schwitzen)

dabei den Filter entsorgen.

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 41 von 41

Austausch ABEK Filter / AX-Filter erfolgt nach betriebsbewährter langjähriger Praxis:

- geöffneter, aufgeschraubter unbenutzter Filter 6 Monate
- sofort bei Filterdurchschlag/ erhöhtem Atemwiderstand
- nach Arbeiten unter erkannter Chemiebelastung

Austausch der Maske mit Lungenautomat:

- bei Verschmutzung / Schwitzen

Austausch der Luftschläuche:

- bei Verschmutzung

Eine geöffnete Atemschutzmaske ohne Kennzeichnungsdatum darf nicht verwendet werden und muss zur Wartung zur Atemschutzwerkstatt.

Bei Erhalt einer neuen Maske ist diese inklusive des Filters auf Dichtheit zu testen (Teil der Ausbildung).

Das Arbeiten unter der Fluchthaube ist nicht zulässig.

7.6.2 Ausbildung und Wiederholungsschulung

Die Ausbildung kann durch die Industrieparkfeuerwehr oder vergleichbarer Ausbildungsstätten gemäß dem DGUV Grundsatz 312-190 erfolgen.

Der Schulungsnachweis ist gem. Zertifikat nachzuweisen.

7.6.3 Tragezeiten (Tragezeitempfehlung für Schutanzüge + Atemschutz)

Tragezeiten gem DGUV Regel 112-190 beachten.

8 Mitgeltende Unterlagen / Berücksichtigte Anforderungen / Wechselwirkungen

- Allgemeine Sicherheitsanweisung für die Abteilungen CTO-PM-OPEMEA-Brunsbüttel
- DGUV-R 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln
- DGUV-R 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten
- DGUV Grundsatz 312-190: Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz
- DGUV-I 209-061: Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern
- DIN EN 1492-1: Flachgewebte Hebebänder aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
- DIN EN 1492-2: Rundschlingen aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
- DIN EN 1591-4: Fachkraft für Flansch- und Dichtverbindungen
- Kran-Handbuch – Sicherheitskonzept Hebearbeiten
- Industrieparkordnung Brunsbüttel

Die aktuelle Version dieses Dokumentes ist im Target@Documentum hinterlegt.
 (Ausdrucke gelten nur dann als gültige Kopie, wenn sie aus der aktuellen elektronischen Version erzeugt wurden.
 Ausdrucke verlieren sofort ihre Gültigkeit, sobald eine neue Version Gültigkeit erlangt.)

 Integriertes Management System	Dokumentennummer, Titel und Release:	Gültig ab, siehe Deckblatt
	BRU-Org-0028-01, - HSE-Handbuch für den Covestro-Industriepark – für Auftragnehmer Brunsbüttel - , Rel. 1	Seite 42 von 41

9 Anhänge

keine